

vorgemerkter bezirksrätlicher Entschliessung von hiesigen Stellhalter
 ein solches Begräbnis auf dem Kirchhof eingeleitet worden, zuerst
 von einem Hiesigen des Gemeinderaths Einwendungen gemacht, von
 hiesigen Stellhalter aber erst in Begleitung der Staatsanwaltschaft
 vom 23. July 1831, nach welcher solche Einwendungen auf dem Begräb-
 nisplatze zu bestehen sind, gehalten; als aber nach eingetroffenem Briefe
 das Grab geöffnet wurde, sichtlichem Unwohl und qualvollen Schrei-
 stand sich erheben; weswegen hiesiger Stellhalter Günger dafür ersucht,
 das das Begräbnis am Montag oder Dienstag unter dem Jahre
 von 16-20. Landjägern veranstaltet werden möchte.

Wahrscheinlicher Verwaltung dieses bedauerlichen Gegenstandes sind
 von dem Regierungsrath (welcher vorher bei der Anwesenheit von
 bloß 3. Mitgliedern die Wichtigkeit nach Anhörung des Art. 5. des
 Regierungsraths. Inherrschaft erhandelt worden sind) einstimmig beschlossen,
 zu nächst die Handhabung des Ansehens und der zweckmäßigen
 Anordnung des hiesigen Stellhalter Günger, soll hiesige Landjägerfang-
 man dabei sich Morgens um 8 Uhr früh, nach vorher getroffenen
 Anordnung, das 20-24. Landjäger auf jeden Fall zu seiner ungen-
 blichen Verfügung in Bereitschaft setzen, nach Barmer versetzen,
 sich bei hiesigen Stellhalter Günger melden, worauf dann hiesiger Stell-
 halter in Verbindung mit hiesigen hiesigen dabei die Beerdigung
 des Unglücklichen auf die möglichst schnelle Weise veranstalten
 soll, dabei aber nicht unterlassen werden, um mit Handhabung der
 gesetzlichen Ordnung und der obrigkeitlichen Ansehens, Befehle und
 empfindliches Verfahren zu verbinden.

Actum Montags den 30. July 1832.

Leibw. Höchstgeachteten hiesigen Hiesigen Präsidenten Günger von
 Kronau und übrigen Regierungsräten.

Beitrag Besichtigungen

Am 29. J. M. datirt Giesing des Gemeinderaths Barmer,
 das

wegen Verurteilung des Verurtheilten
Castor Hengst auf dem Kirchhofe
Canna.

Das zur Verurteilung von Ungleich die Verurteilung des Selbstmörders
Castor Hengst nicht auf dem Kirchhofe dazulassen angedacht werden
müßte, und der Bericht des Rathhaltersamts Effektiv vom gleichen
Tage, daß die Anwesenheit unter der Masse so geringen sey, daß die
Verurteilung auf dem Kirchhofe und dazumehr größere besaßene
Macht dazugesetzt werden könnte, - wurde beschloßen:

1) Der Regierungskommission, namentlich die hiesige Regierung.
rath Hengst und Hengst, und auf dem Fall, daß hiesige Regierung
Hengst nicht zu Hause getroffen wird, hiesige Regierung beim
Herrn von Canna abzusenden und derselben den Herrn von
jüngeren Jahren dazu beizusetzen, daß letztere eine Anwesenheit
von 20. Mannjahren gleich abzurufen lassen und dieselben in
der Höhe von Canna bereit stellen soll. Jedoch hochachtungsvoll
werden eingeladen, durch geeignete Vorstellungen die ansehnliche
Volksmenge zu beherrschen und zu beruhigen, und die geschilderten
Maßregeln zur Beseitigung der Unruhe und Ordnung zu er-
greifen.

2) Dem Rathhaltersamts Effektiv zu schreiben, daß falls die Regierung
rath gefunden, daß sey der eingeladenen Maßregel dazu zu geben
und daher beschloßen, daß der Hengst in der Gegend des Kirchhofes
beigrahen werden solle, und zwar an einem Orte, den die hiesige
Regierungskommission im Einverständniß mit dem hiesigen
Rathhaltersamt festzusetzen haben.

Actum Zorich tags den 2. August 1832.

Justiz. Hochgeachteten Herrn Vicepräsident Mejer von
Oronau und übrigen Regierungsräthen.

Das Verurtheilte Hengst von
Hengst Hengst und Hengst
Hengst.

Das vom Rathhaltersamt Hengst unter dem 30. v. M. vorgelegte
eingesandte Gesuch des hiesigen Hengst und Hengst im Hengst
im